ANFRAGE Charles Brönnimann **QA 3328.10**

Anwendung des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

Anfrage

Artikel 32 des oben genannten Reglements bestimmt:

a) dass der Weidegang von Vieh im Wald verboten ist. Die Bestimmungen über bewaldete Weiden bleiben vorbehalten;

b) dass die an den Wald angrenzenden Weiden von der Landwirtin oder vom Landwirt einzuzäunen sind, um den Weidegang im Wald zu verhindern. Es ist verboten, Zäune an den Bäumen zu befestigen.

Diese Bestimmungen werden von den Landwirten respektiert, sowohl im Flachland als auch in den Bergen. In den Bergen werden diese Bestimmungen umso mehr beachtet, weil es auch um den Tierschutz geht, insbesondere an steilen Orten.

Es scheint, dass gewisse Förster bei der Anwendung der zitierten Bestimmungen etwas übereifrig sind und sogar so weit gehen, mit Bussen zu drohen, weil angeblich einige Ziegen die Regeneration eines Waldfleckens verhindern!

Man muss wissen, dass die Älpler ihr Einkommen mit dem Hüten von Ziegen ergänzen; so können sie Tommes-Käse an Bergliebhaber oder an den Märkten verkaufen, was ihr bereits bescheidenes Einkommen etwas verbessert.

Muss ich Sie daran erinnern, dass die Sennen, die Alpbewirtschafter, Arbeiter sind, die die Berge, den Wald und die Natur im Allgemeinen respektieren?

Erlauben Sie mir daher, dem Staatsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Kann der Staatsrat bestätigen, dass gewisse von Ziegen benutzte Strecken in unseren Alpen grosse Schäden am Wald anrichten?
2. Wenn ja, wie hoch sind die Schäden zu beziffern?
3. Ist der Staatsrat bereit, den Förstern Weisungen zu geben, damit ihre Kontrollen in den Alpen, wo einige Ziegen in Freiheit leben, nicht zu übereifrig ausfallen?

28. Juli 2010

Antwort des Staatsrats

Der Anfrage von Grossrat Charles Brönnimann scheint ein spezieller Fall zugrunde zu liegen, der sich während dem Alpsommer 2010 abgespielt hat. Dieser wurde von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft aufmerksam geprüft. Es muss dazu gesagt werden, dass der für die betreffende Region zuständige Förster viel Verständnis an den Tag gelegt hat trotz des unnachgiebigen Verhaltens des Hirten, der sich weigerte, geeignete Massnahmen zu treffen, um sowohl das von Grossrat Charles Brönnimann erwähnte Reglement als auch die Bundesverordnung über Sömmerungsbeiträge zu respektieren.

Es ist richtig, dass der Förster angesichts der wiederholten Weigerung des Ziegenhalters zu Recht ein Machtwort gesprochen hat. Von einem solchen Einzelfall liesse sich jedoch nicht auf einen allgemeinen Übereifer des Forstpersonals schliessen.

Antworten zu den Fragen

1. *Kann der Staatsrat bestätigen, dass gewisse von Ziegen benutzte Strecken in unseren Alpen grosse Schäden am Wald anrichten?*

   Im Allgemeinen werden die Vorschriften von Artikel 32 des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) gut befolgt. In gewissen Situationen (einigen Fällen pro Jahr) muss das Amt für Wald, Wild und Fischerei jedoch feststellen, dass es Tierhalter gibt, die es nicht so genau nehmen mit dem Weideverbot für Vieh im Wald, was oft bedeutende Schäden verursacht.

2. *Wenn ja, wie hoch sind die Schäden zu beziffern?*

   In Ermangelung zuverlässiger Daten ist es kaum möglich, über einen aussagekräftigen Zeitraum eine Schätzung der Schadenssumme vorzunehmen, die entsteht, weil die Vorschrift, die Weiden einzuzäunen, nicht eingehalten wird. Es sei jedoch daran erinnert, dass der Weidegang im Wald, insbesondere von Ziegen, Jungwald in einer Wachstumsphase von 20 bis 30 Jahren vernichten kann. Die Wiederherstellung einer Bergwaldfläche, deren Naturverjüngung wegen der Anwesenheit von Tieren zerstört wurde, kann je nach den topographischen Bedingungen auf 15 000 bis 20 000 Franken pro Hektare beziffert werden.

3. *Ist der Staatsrat bereit, den Förstern Weisungen zu geben, damit ihre Kontrollen in den Alpen, wo einige Ziegen in Freiheit leben, nicht zu übereifrig ausfallen?*

   In Anbetracht dieser Erwägungen ist der Staatsrat der Ansicht, keine besonderen Weisungen zuhanden der Förster erlassen zu müssen, die wie alle Mitarbeiter des Staates ihre Tätigkeit nach den insbesondere im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) verankerten allgemeinen Grundsätzen ausüben: Gesetzmässigkeit, Gleichbehandlung, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben und Willkürverbot.

Freiburg, den 15. März 2011